

<p><b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gültig ab 01.01.2011</b></p>	<p><b>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gültig ab 01.01.2016</b></p>
<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung</b></p>	<p><b>§ 2 Aufwandsentschädigung</b></p>
<p>(1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. Außerdem wird nur für die Sitzungen des Gemeinderats oder eines von ihm eingesetzten beschließenden oder beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro gewährt. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 50,00 Euro festgesetzt.</p>	<p>(1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro. Außerdem wird <del>Stadträten nur</del> für die Sitzungen des Gemeinderats, eines von ihm eingesetzten beschließenden oder beratenden Ausschusses <del>oder sonstigem vom Gemeinderat gebildeten Gremium</del> ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro gewährt. <del>Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag</del>, bei ganztägiger (<del>mehr als 6 Stunden</del>) oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 50,00 Euro festgesetzt.</p>
<p>(2) Die Ortschaftsräte der Stadtteile und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro.</p> <p>Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht zugleich Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro, sofern sie an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(2) Die Ortschaftsräte der Stadtteile und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro.</p> <p>Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht zugleich Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 22,50 Euro, sofern sie an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
	<p>(3) <del>Bei Stadträten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses vorzubereiten (Sitzungen der Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus).</del></p>
	<p>(4) <del>Bei Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Sitzungen, die notwendig sind, Sitzungen des Ortschaftsrats vorzubereiten (Sitzungen der Fraktionen und Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus).</del></p>
<p>(2a) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche</p>	<p>(5) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, <del>dass ihnen erforderliche</del></p>

<p>Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld von 45,00 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme beträgt das erhöhte Sitzungsgeld pro Tag 100,00 Euro.</p>	<p><b>Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung</b> eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen <del>regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können,</del> während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 Satz 2 ein erhöhtes Sitzungsgeld von 45,00 Euro. <b>Bei mehr als zwei Sitzungen an einem Tag</b>, bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme beträgt das erhöhte Sitzungsgeld pro Tag 100,00 Euro. <b>Sie haben den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten.</b> Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des <b>Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.</b></p>
	<p>(6) <b>Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege eines Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 Euro je angefangene Tätigkeitsstunde.</b> Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des <b>Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.</b></p>
<p>(3) <b>Besonders beauftragte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung von 25,00 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 50,00 Euro festgesetzt.</b></p>	<p>(7) <b>Besonders beauftragte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung von 25,00 Euro. Bei ganz- oder mehrtägiger Inanspruchnahme werden pro Tag 50,00 Euro festgesetzt.</b></p>
<p>(4) <b>Der erste Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen</b></p>	<p>(8) <b>Der erste Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen</b></p>

<p>erhält für seine stärkere Inanspruchnahme als Gemeinderat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro, dessen Stellvertreter erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.</p>	<p>erhält für seine stärkere Inanspruchnahme als Gemeinderat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro, dessen Stellvertreter erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.</p>
	<p>(9) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für die Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher durch Änderung der Größengruppe der Ortschaft gilt § 2 Absatz 3 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.</p>
<p>(5) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Feckenhausen beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 250 bis 500 Einwohner.</p>	<p><del>(5) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Feckenhausen beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 250 bis 500 Einwohner.</del></p>
<p>(6) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Göllsdorf beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</p>	<p><del>(6) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Göllsdorf beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</del></p>
<p>(7) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Hausen beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</p>	<p><del>(7) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Hausen beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</del></p>
<p>(8) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Neufra beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</p>	<p><del>(8) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Neufra beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 1.000 bis 2.000 Einwohner.</del></p>
<p>(9) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Neukirch beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 500 bis 1.000 Einwohner.</p>	<p><del>(9) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Neukirch beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 500 bis 1.000 Einwohner.</del></p>

(10) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Zepfenhan beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 500 bis 1.000 Einwohner.	<del>(10) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers von Zepfenhan beträgt 55 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Größenklasse 500 bis 1.000 Einwohner.</del>
(11) Die Mitglieder des Gutachterausschusses und die städtischen Beauftragten der Nachlasssicherungsbehörde werden nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Sachverständigen entschädigt.	(10) Die Mitglieder des Gutachterausschusses und die städtischen Beauftragten der Nachlasssicherungsbehörde werden nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Sachverständigen entschädigt.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.	Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt rückwirkend am <b>01.01.2016</b> in Kraft.